

PERSÖNLICH

Dienstjubiläum bei der Liechtensteinischen Post AG

Heute feiert Roland FREHNER (Bild) das 20-jährige Arbeitsjubiläum bei der Liechtensteinischen Post AG. Herr Frehner arbeitet bei der Poststelle Vaduz als Mitarbeiter Zustellung. Die Liechtensteinische Post AG gratuliert recht herzlich zum Jubiläum und wünscht weiterhin viel Freude im Beruf.
Diesen Glückwünschen schliesst sich das Volksblatt gerne an. (Anzeige)

FBP

Minigolfplausch der FBP-Ortsgruppe Schaan

SCHAAN – Die FBP-Ortsgruppe Schaan lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner von Schaan herzlich zum diesjährigen Minigolfplausch am Donnerstag, den 8. September, vis-à-vis des Schwimmbads Mühleholz, ein. Wir treffen uns um 16 Uhr zum Minigolf-Wettbewerb mit Preisverteilung. Im Anschluss werden wir vor Ort grillen und uns in gemütlicher und ungezwungener Runde mit den Schaaner Landtagsabgeordneten, Gemeinderätinnen und Gemeinderäten unterhalten können. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.
FBP-Ortsgruppe Schaan

NACHRICHTEN

Geschwindigkeitskontrollen in Schulbereichen



VADUZ – In den letzten Tagen führte die Landespolizei zahlreiche Geschwindigkeitskontrollen im Bereich von Schulen und Kindergärten durch. Die Aktion wurde vom Ostschweizer Polizeikonkordat koordiniert und im Vorfeld der Bevölkerung bekannt gemacht. Bei den Geschwindigkeitskontrollen in Liechtenstein passierten über 1000 Fahrzeuge die Kontrollstellen. Die höchstgemessene Geschwindigkeit betrug 71 km/h, insgesamt waren 11 Prozent der Autofahrer zu schnell unterwegs

Umfangreiche Präventionsarbeit

Die Landespolizei setzt jährlich ein umfangreiches Massnahmenpaket zur Steigerung der Verkehrssicherheit um. Neben Radiospots, die mit Kindern produziert werden und während des Schulbeginns auf dem Landessender täglich zu hören sind, wurden im ganzen Land Plakate der BFU angebracht. Polizeiliche Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass schlussendlich Kontrollen unablässig sind, da nur ein begrenzter Prozentsatz der Autolenkerinnen und Autolenker über Medienkampagnen erreicht werden kann. (lpfl)

Lieder der Völker

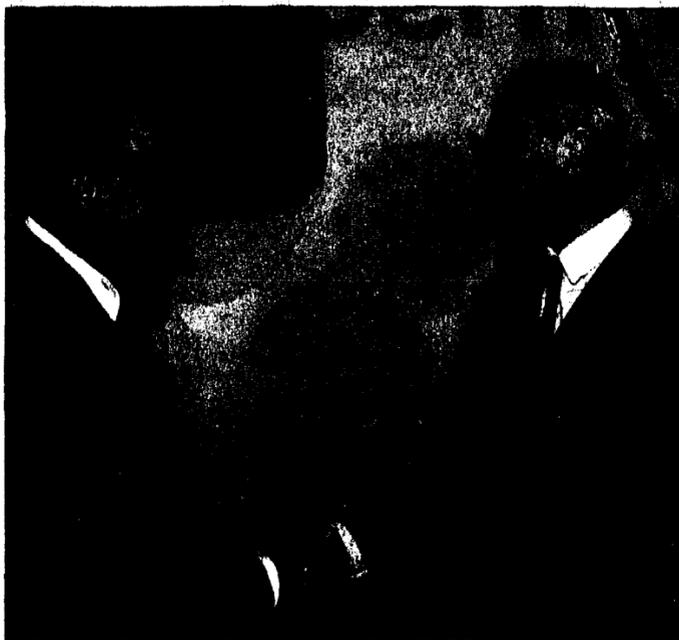
TRIESEN – Auch dieses Jahr gibt der Gesangsverein Triesen sein Können am 3. September, um 19 Uhr im Guido-Feger-Saal, Musikschule Triesen, zum Besten. Mit dabei ist die Triesener Chorjugend und die Streich- und Hackformation «Seitenklänge». Es werden Lieder aus aller Herren Länder zum Besten gegeben, wie: «Wenn i zum Tanzen geh», aus Oberösterreich, «Bella Bimba», aus Italien oder «Danny Boy, Old Irish Air». Alle Musikbegeisterten sind herzlich eingeladen. (PD)

Verfassungskonforme Kontakte

Antwort auf FL-Interpellation zur Zusammenarbeit von Fürst und Regierung

VADUZ – Verfassungskonforme Kontakte nach Massgabe der jeweiligen staatspolitischen Erfordernisse sind nicht nur vorgesehen, sondern gar ausdrücklich geboten: Dies ist der Kern der Regierungsantwort auf eine entsprechende Interpellation der Freien Liste, die sich nach der Zusammenarbeit zwischen Landesfürst und Regierung erkundigte.

• Martin Frommelt



Verfassungskonform: Die Verfassung gibt den Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Fürst und Regierung, respektive Regierungschef, vor.

Die drei FL-Abgeordneten begründeten ihre Interpellation vom 25. April 2005 damit, dass bei dem im nächsten Monat beginnenden so genannten «Dialog» mit einer Europarats-Delegation über die Verfassungswirklichkeit diskutiert werde, wobei dem Verhältnis Landesfürst-Regierung grosse Bedeutung zukomme. Die FL-Abgeordneten stellten dazu elf Fragen, die möglicherweise beim «Dialog» Grund zur Beanstandung bieten sollten. Indes: Die Zusammenarbeit verläuft laut Interpellationsbeantwortung absolut verfassungskonform.

«Unterliegt nicht der Kontrolle des Landtages»

«Was zwischen dem Regierungschef und dem Landesfürsten als oberste Staatsorgane wann und in welcher Form in Ausübung ihrer verfassungsrechtlichen Befugnisse besprochen wird, unterliegt gemäss der Verfassung nicht der Kontrolle des Landtages und dem Interpellationsrecht des Landtages ausgenommen», wird in der Beantwortung festgehalten. Gemäss Verfassung (Art. 63, Abs. 1) erstreckt sich das Kontrollrecht des Landtages nicht «auf die dem Lan-

desfürsten zugewiesenen Tätigkeiten».

Arbeitsgespräche mit Regierung

Die FL-Abgeordneten wollten in ihrer Interpellation wissen, wie häufig die Arbeitsgespräche zwischen Fürst und Regierung stattfinden, wer in welcher Form über diese Gespräche Kenntnis erhalte und ob es ein Protokoll gebe. Dazu heisst es: Die Verfassung (Art. 86) schreibe vor, dass der Regierungschef «über die der landesherrlichen Verfügung unterstellten Gegenständen» dem Landesfürsten Vortrag beziehungsweise Bericht zu erstatten habe. Deshalb gibt es zwischen dem Landesfürsten respektive seinem Stellvertreter Besprechungen, «die regelmässig und nach Bedarf am Amtssitz des Lan-

desfürsten stattfinden». Nach Bedarf wird die Regierung darüber durch den Regierungschef mündlich in Kenntnis gesetzt. Dieser regelmässige Austausch besteht seit 1938, wobei die Besprechungen nicht protokolliert werden.

Über Traktanden informiert

Weiters wollten die Interpellanten wissen, ob der Fürst die Traktandenliste der Regierungssitzungen erhalte und ob er über Regierungsbeschlüsse informiert werde. Nach Antwort der Regierung erhält der Landesfürst – ganz im Sinne der verfassungsmässig vorgeschriebenen Berichterstattung – die Traktandenliste der Regierungssitzung zur Information. Über Regierungsbeschlüsse wird der Landesfürst «gemäss den Vorschriften der Ver-

fassung nach Wichtigkeit und Bedarf vom Regierungschef unterrichtet».

Keine Einflussnahme

Ob denn der Fürst Einfluss auf Regierungsentscheidungen nehme, lautete eine weitere Frage. Die Regierung weist dazu auf die klare Kompetenzzuteilung zwischen Fürst und Regierung. Ergänzend wird dazu festgehalten, dass sich das Kontrollrecht des Landtages gemäss Verfassung (Art. 63, Abs. 1) nicht auf die dem Landesfürsten zugewiesenen Tätigkeiten erstreckt.

Thronreden nicht abgesprochen

Weitere Frage: Wird der Inhalt der Thronreden zwischen Fürst und Regierung abgesprochen? Antwort: Nein, aber der Regierungschef wird üblicherweise über den Inhalt der Thronrede informiert.

Begnadigungen

Auf die Frage, ob Begnadigungen durch den Landesfürsten in der Vergangenheit vom Regierungschef gegengezeichnet worden seien, antwortete die Regierung, dass dies gemäss ihrem Kenntnisstand in der Vergangenheit nicht der Fall gewesen sei.

Und der Kabinettsdirektor?

Was schliesslich die Funktion von Kabinettsdirektor Obenaus betrifft, schreibt die Regierung, dass dieser im Dienstverhältnis zum Erbprinzen stehe: «Im Rahmen der Kompetenzen des Erbprinzen als Stellvertreter des Landesfürsten kann der Kabinettsdirektor in dessen Auftrag mit der Regierung oder den Amtsstellen in Kontakt treten. Der Kabinettsdirektor nimmt zur Zeit keinen Einsitz in Kommissionen. Derzeit ist nicht daran gedacht, dass er in einer Kommission Einsitz nehmen wird.»

Absage an Geschlechterkampf

Gleichstellungsgesetz wird überarbeitet: Mehr Chancengleichheit

VADUZ – Die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau soll auch in Liechtenstein eine spürbare Verbesserung erfahren. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen werden überarbeitet, eine Teilrevision des Gleichstellungsgesetzes zielt auf ein Mehr an Gleichberechtigung ab.

• Peter Klotz

Das Gleichstellungsgesetz aus dem Jahr 1999 steht vor einer Teilrevision. Die Regierung hat zahlreiche Verbesserungsvorschläge ausgearbeitet, welche vor allem den Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes verstärken sollen. Unter anderem werden europäische Richtlinien umgesetzt, welche die Rechtsprechung auf diesem Gebiet aus den letzten Jahren berücksichtigen. Eine der umzusetzenden europäischen Richtlinien «konkretisiert die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, Massnahmen zur Anwendung des Prinzips der Chancengleichheit zu beschliessen und berücksichtigt zudem die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes mit über 40 Entscheidungen in den letzten 25 Jahren», geht aus dem Vernehmlassungsbericht der Regierung hervor.

Gegen sexuelle Belästigung

In der Richtlinie wird zum ersten Mal in der Geschichte die Be-



Bilder wie dieses sollen der Vergangenheit angehören. Das Gleichstellungsgesetz verstärkt den Kampf gegen sexuelle Belästigung.

lästigung einer Person aufgrund ihres Geschlechtes definiert. Des Weiteren findet sich in der Richtlinie eine klare Definition über sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz als Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes. Beschäftigte sollen mit der Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht ein Plus an Rechtsschutz erhalten, sogar über die Beendigung

des Beschäftigungsverhältnisses hinaus.

Kontrollierbare Rechte

Ins nationale Recht soll ebenso die rechtliche Durchsetzbarkeit der Gleichberechtigung Einklang finden. «In Diskriminierungsfällen müssen angemessene Strafen verhängt werden», heisst es im Vernehmlassungsbericht. Die Richtli-

nie anerkennt den besonderen Schutz der Frauen «aufgrund ihrer körperlichen Verfassung» sowie auch das Recht, nach dem Mutterschutz an den gleichen Arbeitsplatz zurückkehren zu können. Mitgliedsstaaten sind darüber hinaus selbstverständlich berechtigt, «positive Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern zu beschliessen».

Bereits viel umgesetzt

Liechtensteins Gesetzgebung steht auch nach heutigen Gesichtspunkten nicht auf verlorenem Posten. Die gesetzlichen Anpassungen betreffen hauptsächlich die verbesserte Gleichstellung von Mann und Frau im Erwerbsleben. Die umzusetzende Richtlinie geht in einigen Punkten über die bereits geltenden Bestimmungen in Liechtenstein hinaus. «Aus diesem Grund werden Anpassungen im Arbeitsvertragsrecht vorgenommen», so der Vernehmlassungsbericht wörtlich. Die Vernehmlassungsfrist läuft noch bis zum 15. November.

ANZEIGE
Familienhilfe Schaan-Planken